



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2024/07345**  
Datum: 17.06.2024  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung	18.06.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	19.06.2024	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** **Änderungsantrag der Fraktion MitBürger zur Beschlussvorlage "Entscheidung über die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halle (Saale) (Gästebeitragssatzung) oder alternativ die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer" (VII/2024/07159)**

### Beschlussvorschlag:

~~1. Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Halle (Saale) (Gästebeitragssatzung) gemäß der Anlage 1.~~

oder alternativ:

2. **1. Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Stadt Halle (Saale) (Beherbergungssteuersatzung) gemäß der Anlage 2.**

gez. Tom Wolter  
Fraktionsvorsitzender

### **Begründung:**

Die von der Verwaltung vorgenommene und in der Beschlussvorlage dargestellte Abwägung zwischen der Einführung eines Gästebeitrags und einer Beherbergungssteuer fällt eindeutig aus. Die Beherbergungssteuer ist in mehrfacher Hinsicht die effizientere Variante: Sie verursacht deutlich weniger Erfüllungsaufwand auf Seiten der Beherbergungsbetriebe und der Gäste, sie minimiert den Verwaltungsaufwand und spart damit wertvolle Personalressourcen. Zudem kommt die Beherbergungssteuer ohne die Notwendigkeit einer regelmäßigen Fortschreibung aus und verteilt die Lasten gerechter: Sie erfasst nicht nur auch Geschäftsreisende, die einen erheblichen Teil der Besuchenden unserer Stadt ausmachen und ebenfalls von der städtischen Infrastruktur profitieren, sondern schafft durch ihren relativen Charakter auch eine willkommene Differenzierung zwischen Low-Budget-Reisenden und Gästen mit größerer finanzieller Leistungsfähigkeit.

Wesentlicher Unterschied zwischen beiden Varianten bleibt die (fehlende) Zweckbindung der eingenommenen Mittel. Vor dem Hintergrund der hohen demokratischen Stellung der Haushaltskompetenz der städtischen Vertretung, des von der Stadtverwaltung vorgeschlagenen verantwortungsvollen Verfahrens zur Festlegung der Mittelverwendung und der bisher aus dem allgemeinen Haushalt gedeckten Ausgaben für touristische Infrastruktur im weitesten Sinne erscheint dieser Umstand jedoch nachrangig.